



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**



17582/12

(OR. en)

PRESSE 521

PR CO 74

## **MITTEILUNG AN DIE PRESSE**

3211. Tagung des Rates

### **Umwelt**

Brüssel, den 17. Dezember 2012

Präsident **Sofoclis ALETRARIS**  
Minister für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt  
(Zypern)

# **P R E S S E**

## Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für einen Beschluss über ein allgemeines **Umweltaktionsprogramm (UAP) der EU für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten"**.*

*Der Rat verabschiedete Schlussfolgerungen zu dem Thema **"Ein Blueprint für den Schutz der europäischen Wasserressourcen"**.*

*Die Minister führten ferner einen Gedankenaustausch über die **"Ökologisierung des Europäischen Semesters"** im Rahmen des Jahreswachstumsberichts 2013.*

*Der Rat verabschiedete ferner ohne Aussprache zwei Verordnungen, mit denen unionsweit ein **einheitlicher Patentschutz** zugunsten der Unternehmen in der EU geschaffen werden soll.*

**INHALT<sup>1</sup>**

<b>TEILNEHMER</b> .....	<b>5</b>
-------------------------	----------

**ERÖRTERTE PUNKTE**

Schutz der europäischen Wasserressourcen.....	7
Ökologisierung des Europäischen Semesters .....	7
Siebtens Umweltaktionsprogramm.....	9
Sonstiges .....	11

**SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE***BINNENMARKT*

– Einheitlicher Patentschutz – Neuerung für EU-Unternehmen.....	16
– Mehrwertsteuer auf Gebühren für Donaubrücken – Bulgarien und Rumänien.....	17
– Grenzüberschreitender Transport von Euro-Bargeld.....	17

*JUSTIZ UND INNERES*

– Visaabkommen EU–Armenien.....	17
---------------------------------	----

*UMWELT*

– Klimakonferenz von Doha .....	18
– Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung.....	18

*ERWEITERUNG*

– Assoziation mit Montenegro .....	18
------------------------------------	----

<sup>1</sup>

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch \* gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

*ZOLLUNION*

- Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren..... 19
- Zölle für gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse ..... 19

**TEILNEHMER****Belgien:**

Philippe HENRY

Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität

**Bulgarien:**

Nona KARADJOVA

Ministerin für Umwelt und Wasserwirtschaft

**Tschechische Republik:**

Tomáš CHALUPA

Minister für Umwelt

**Dänemark:**

Jonas BERING LIISBERG

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

**Deutschland:**

Peter ALTMAIER

Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Estland:**

Clyde KULL

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

**Irland:**

Phil HOGAN

Minister für Umwelt, Gemeinwesen und örtliche Selbstverwaltung

**Griechenland:**

Stavros KALAFATIS

Stellvertretender Minister für Umwelt, Energie und Klimawandel  
Generalsekretärin für Umwelt

Maria EVANGELIDOU

**Spanien:**

Miguel ARIAS CAÑETE

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt

**Frankreich:**

Delphine BATHO

Ministerin für Ökologie, nachhaltige Entwicklung und Energie

**Italien:**

Corrado CLINI

Minister für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz

**Zypern:**

Sofoklis ALETRARIS

Egly PANTELAKIS

Minister für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt  
Staatssekretärin, Ministerium für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt**Lettland:**

Einārs CILINSKIS

Parlamentarischer Sekretär, Ministerium für Umweltschutz und Regionalentwicklung

**Litauen:**

Valentinas MAZURONIS

Minister für Umwelt

**Luxemburg:**

Marco SCHANK

Minister für Wohnungsbau, beigeordneter Minister für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur

**Ungarn:**

Péter KOVÁCS

Olivér VÁRHELYI

Staatssekretär  
Stellvertreter des Ständigen Vertreters**Malta:**

Mario DE MARCO

Minister für Tourismus, Kultur und Umwelt

**Niederlande:**

Wilma MANSVELD

Staatssekretärin für Infrastruktur und Umwelt

**Österreich:**

Harald GÜNTHER

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

**Polen:**

Marcin KOROLEC

Minister für Umwelt

**Portugal:**

Assunção CRISTAS

Ministerin für Landwirtschaft, Meeresangelegenheiten,  
Umwelt und Raumordnung**Rumänien:**

Rovana PLUMB

Ministerin für Umwelt und Forsten

**Slowenien:**

Franc BOGOVIČ

Minister für Landwirtschaft und Umwelt

**Slowakei:**

Vojtech FERENCZ

Staatssekretär, Ministerium für Umwelt

**Finnland:**

Ville NIINISTÖ

Minister für Umwelt

**Schweden:**

Lena EK

Ministerin für Umwelt

**Vereinigtes Königreich:**

Rupert DE MAULEY

Ständiger Staatssekretär im Ministerium für Umwelt,  
Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums  
(DEFRA)

Paul WHEELHOUSE

Minister für Umwelt und Klimawandel (Schottische  
Regierung)**Kommission:**

Connie HEDEGAARD

Mitglied

Janez POTOČNIK

Mitglied

Die Regierung des beitretenden Staates war wie folgt vertreten:

**Kroatien:**

Hrvoje DOKOZA

Deputy Minister für Umwelt- und Naturschutz

## **ERÖRTERTE PUNKTE**

### **Schutz der europäischen Wasserressourcen**

Der Rat verabschiedete Schlussfolgerungen ([17872/12](#)) zu dem Thema "Ein Blueprint für den Schutz der europäischen Wasserressourcen" und reagierte damit auf die jüngst vorgelegte Mitteilung der Kommission zu diesem Thema ([16425/12](#)). In der Mitteilung werden Schlüsselmaßnahmen aufgezeigt, mit denen die Gewässerbewirtschaftung verbessert werden soll, nämlich verbesserte Flächennutzung, Bekämpfung der Wasserverunreinigung sowie erhöhte Wassereffizienz bzw. Widerstandsfähigkeit.

In den Schlussfolgerungen des Rates wird unterstrichen, dass die bestehende Wassergesetzgebung besser umgesetzt und die Ziele der Wasserpolitik stärker in andere Politikbereiche integriert werden müssen, darunter die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) oder die Kohäsionspolitik. Ferner werden in den Schlussfolgerungen die EU und ihre Mitgliedstaaten aufgefordert, die Nachhaltigkeit aller Aktivitäten, die Auswirkungen auf das Wasser haben, zu gewährleisten und damit dazu beizutragen, die Verfügbarkeit von Wasser guter Qualität zu sichern, was sich auch positiv auf die Bemühungen auswirken wird, den Rückgang der biologischen Vielfalt und die Degradation der Ökosystemleistungen aufzuhalten, die Verödung von Böden zu bekämpfen und die Anpassung an den Klimawandel zu bewältigen. Zu guter Letzt vertritt der Rat die Auffassung, dass der Blueprint ein wichtiges politisches Instrument zur Verbesserung der Wasserpolitik der EU darstellt und zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, der Agenda 21, und der Ergebnisse der Rio+20-Konferenz beiträgt, und ersucht die Mitgliedstaaten, sich an seiner Umsetzung zu beteiligen und dabei alle relevanten Akteure einzubeziehen.

### **Ökologisierung des Europäischen Semesters**

Der Rat führte anhand der Mitteilung der Kommission mit dem Jahreswachstumsbericht 2013 ([16669/12](#)) einen Gedankenaustausch über das Verfahren des "Europäischen Semesters", um damit den Beitrag des Umweltrates zur Frühjahrstagung des Europäischen Rates im März 2013 vorzubereiten.

Im Jahreswachstumsbericht wurden fünf wirtschafts- und sozialpolitische Prioritäten herausgestellt, auf die sich die nationalen Anstrengungen und die Anstrengungen auf EU-Ebene konzentrieren sollten. Im Mittelpunkt der Debatte standen die zwei dieser Prioritäten, die den Umweltbereich am stärksten berühren: die Inangriffnahme einer differenzierten, wachstumsfreundlichen Haushaltskonsolidierung und die Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit für heute und morgen.

Die meisten Mitgliedstaaten begrüßten die Empfehlung der Kommission, die Besteuerung des Faktors Arbeit zugunsten unter anderem der Verbrauch- und der Umweltsteuern deutlich zu senken.

Die Mitgliedstaaten sprachen sich dafür aus, umweltschädliche Subventionen auslaufen zu lassen und auch Steuerbefreiungen zu reduzieren oder zu beseitigen. Mehrere Mitgliedstaaten verwiesen auf die Bedeutung anderer Umweltmaßnahmen wie Investitionen in eine grüne Infrastruktur und in erneuerbare Energien sowie die Verbesserung der Luft- und Wasserqualität.

Mehrere Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass ressourceneffiziente Indikatoren gegeben sein müssten, die die Vergleichbarkeit der Daten ermöglichen würden; dies würde Verbesserungen bei der Planung auf nationaler und auf europäischer Ebene bewirken.

Die meisten Mitgliedstaaten räumten ein, dass die Förderung der Energieeffizienz über den Nutzen für die Umwelt hinaus bedeutende Einsparungen und die Schaffung von Arbeitsplätzen mit sich bringen könne. Konkrete Maßnahmen wie verbesserte Abfall- und Wasserbewirtschaftung, verbessertes Recycling, verbesserte Energieeffizienz von Gebäuden, Förderung der umweltgerechten Produktgestaltung und der Öko-Innovation böten ein großes Beschäftigungspotenzial und trügen gleichzeitig dazu bei, die Versorgung mit knappen Ressourcen und Werkstoffen sicherzustellen.

Einige Mitgliedstaaten sprachen sich ferner dafür aus, den Regelungsaufwand zu vermindern, die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu verstärken und insbesondere die KMU im Hinblick auf das Ziel größerer Ressourceneffizienz zu unterstützen und ihnen den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten schlug ferner eine verstärkte Ökologisierung des öffentlichen Beschaffungswesens vor, was bedeuten würde, dass die nationalen Behörden bei der Auftragsvergabe auch den Umweltbelangen und -auswirkungen Rechnung tragen sollten.

Nach Auffassung mehrerer Mitgliedstaaten sollte bei der Durchführung bestimmter Maßnahmen behutsam vorgegangen werden, um mögliche negative Auswirkungen in anfälligeren Sektoren zu vermeiden.

Eine Vielzahl von Mitgliedstaaten forderte eine verbesserte Koordinierung und den Austausch bewährter Verfahren auf europäischer Ebene sowie eine bessere Verwendung der EU-Mittel zur Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienteren Wirtschaft.

Schließlich unterstrich die Kommission, dass die Strukturreformen auf nationaler und europäischer Ebene die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken und das interne Wachstum durch nachhaltige Tätigkeiten fördern müssten, mit denen der EU die politischen Kompetenzen und Instrumente an die Hand gegeben würden, die zur Sicherung von Wohlstand, Integration und Ressourceneffizienz in der Zukunft erforderlich seien.



## **Siebtes Umweltaktionsprogramm**

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für einen Beschluss über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der EU für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" ([16498/12](#) + *ADD I-8*), den die Kommission vor Kurzem als Nachfolger des im Juli 2012 ausgelaufenen sechsten Umweltaktionsprogramms (UAP) vorgelegt hatte.

Kommissionsmitglied Potočnik erläuterte die Hauptmerkmale des Programms, dessen allgemeines Ziel darin besteht, dass die Umweltpolitik einen stärkeren Beitrag zu einem ressourceneffizienten und CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaftssystem leistet, das das Naturkapital erhält und verbessert, die Gesundheit der Bürger schützt und ihr Wohlergehen sichert.

Das Programm liefert einen übergeordneten umweltpolitischen Rahmen für die Zeit bis 2020 und eine Vision für 2050; es ist eng verknüpft mit der Strategie Europa 2020<sup>1</sup> und setzt neun prioritäre Ziele, die die EU und ihre Mitgliedstaaten erreichen sollten, wobei darauf hingewiesen wird, dass viele dieser Prioritäten bereits etablierte Ziele der Umweltpolitik der EU darstellen. Die verbesserte Anwendung der geltenden Umweltvorschriften ist daher ein bereichsübergreifendes Ziel<sup>2</sup>.

Als Teil der Folgemaßnahmen zur Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (Rio+20-Gipfel)<sup>3</sup> sollte das neue allgemeine Aktionsprogramm ferner internationale und regionale Prozesse fördern, die die Umwandlung der Weltwirtschaft in eine integrative umweltschonende Wirtschaft zum Ziel haben, die durch nachhaltige Entwicklung und Armutsbekämpfung gekennzeichnet ist.

---

<sup>1</sup> Siehe auch:

- Energie- und Klimapakete der EU (ABl. L 140 vom 5.6.2009);
- "Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa" ([14632/11](#));
- EU-Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (ABl. C 264 vom 8.9.2011).

<sup>2</sup> Siehe auch:

- Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der umweltpolitischen Instrumente ([5302/11](#));
- Mitteilung der Kommission: Konkretere Vorteile aus den Umweltmaßnahmen der EU: Schaffung von Vertrauen durch mehr Information und größere Reaktionsbereitschaft der Behörden (*KOM(2012) 95*).

<sup>3</sup> Siehe auch: Schlussfolgerungen des Rates "Rio+20: Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung durch die Ökologisierung der Wirtschaft und eine bessere Politikgestaltung" ([15388/11](#)).

Die Mitgliedstaaten nahmen den Vorschlag im Allgemeinen positiv auf, wobei sie darauf hinwiesen, dass er vom Rat schon vor etlicher Zeit angefordert worden sei, und betonten die Bedeutung des neuen Umweltaktionsprogramms für die Umweltpolitik der EU. Viele Mitgliedstaaten befürworteten – allerdings in unterschiedlichem Maße – die neun in dem Vorschlag gesetzten prioritären Ziele, wobei jedoch einige dieser Mitgliedstaaten darauf hinwiesen, dass die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssten, und andere um präzisere Angaben zu bestimmten Durchführungsmaßnahmen nachsuchten.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten verwies ferner auf die mit beim sechsten Umweltaktionsprogramm gemachten Erfahrungen und bemerkte, dass die EU bestrebt sein sollte, bestimmte festgestellte Mängel zu beheben. Die meisten Mitgliedstaaten schlossen sich der Auffassung an, dass die Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften verbessert werden muss und Überschneidungen zu vermeiden sind; eine Reihe von Mitgliedstaaten hielt es ferner für wesentlich, auch weiterhin an der Einbeziehung der Umweltbelange in die anderen Politikbereiche zu arbeiten.

Einige Mitgliedstaaten waren nicht dafür, neue Rechtsvorschriften zu erlassen oder neue Ziele vorzugeben, und verwiesen auf den Grundsatz der "intelligenten Regulierung". Die Kommission betonte, dass erforderlichenfalls jeder neue Gesetzgebungsvorschlag oder jede neue Zielvorgabe auf belastbare Fakten und konsequente Folgenabschätzungen gestützt werden sollte.

Nach Auffassung mehrerer Mitgliedstaaten sollte das mittelfristige Ziel des Programms darin bestehen, dass insbesondere durch strengere Maßnahmen zum Schutz der Luft- und der Wasserqualität für eine nichttoxische Umwelt Sorge getragen wird und dass auch nachhaltige Verbrauchsmuster geschaffen werden. Eine Reihe von Mitgliedstaaten wertete das siebte Umweltaktionsprogramm ferner als einen konkreten Beitrag zur Umsetzung der Ergebnisse des Rio+20-Gipfels.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten äußerte sich dahin gehend, dass einige der Zielvorgaben für 2020, insbesondere hinsichtlich der Deponielagerung, recht anspruchsvoll seien. Ferner wurden einige Bedenken zu den Vorschlägen betreffend die Umweltkontrollen geäußert.

Das Kommissionsmitglied Potočnik vertrat die Auffassung, dass diese Aussprache eine gute Grundlage für die künftigen Beratungen darstellt; er forderte die Mitgliedstaaten jedoch auf, zielbewusst und kohärent vorzugehen. Ferner wies er darauf hin, dass der Vorschlag auf Schlussfolgerungen des Rates (drei entsprechende Dokumente) zurückgehe und alle prioritären Ziele unmittelbar in Angriff genommen werden könnten. Ferner betonte er, dass die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und die Förderung des umweltverträglichen Wachstums und grüner Arbeitsplätze die Hauptziele darstellten und dass das siebte Umweltaktionsprogramm zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen sollte.

**Sonstiges**– ***LIFE-Verordnung***

Der Rat wurde vom Vorsitz über den Sachstand betreffend den Vorschlag für eine Verordnung zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für den Zeitraum 2014-2020 unterrichtet (17307/12). Ziel des Vorschlags ([18627/11](#)) ist es, das derzeitige LIFE+-Programm<sup>1</sup> effizienter zu gestalten, um es unter anderem an die neuen klimabedingten Herausforderungen und die Ziele und Vorgaben im Rahmen von Europa 2020 anzupassen.

Dieser Vorschlag ist abhängig vom Ergebnis der Beratungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR), da der endgültige Betrag, der dem LIFE-Programm zuzuweisen ist, davon abhängt. Das Europäische Parlament und der Rat haben sich jedoch darauf verständigt, die Beratungen aufzunehmen; es haben bereits drei informelle Trilog-Sitzungen stattgefunden. Es sind bei einigen Kernfragen beträchtliche Fortschritte zu verzeichnen, allerdings sind noch weitere Beratungen – insbesondere über die indikativen nationalen Zuteilungen, die Kofinanzierungssätze und die überseeischen Länder und Gebiete – erforderlich.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) nahm am 19. September 2012 81 Abänderungen an dem Vorschlag an. Der Termin für die Abstimmung im Plenum ist noch nicht mitgeteilt worden.

– ***Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (prioritäre Stoffe)***

Der Rat wurde vom Vorsitz über den Sachstand betreffend den Vorschlag für Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik unterrichtet.

Dieser Vorschlag ([6019/12](#)) betrifft die Überprüfung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik, das heißt der Chemikalien, die unter den Stoffen ausgewählt werden, welche ein erhebliches Risiko für bzw. durch die aquatische Umwelt auf EU-Ebene darstellen, und die in Anhang X der Wasserrahmenrichtlinie aufgeführt sind<sup>2</sup>. Die Liste ist nach Maßgabe der Überprüfung prioritärer Stoffe, wie in der Wasserrahmenrichtlinie und in der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen gefordert, zu überarbeiten<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 614/2007 ([ABl. L 149 vom 9.6.2007](#)).

<sup>2</sup> [Richtlinie 2000/60/EG](#).

<sup>3</sup> [Richtlinie 2008/105/EG](#).

Die diesbezüglichen Beratungen in den Vorbereitungsgremien des Rates sind noch nicht abgeschlossen. Bei den wichtigsten noch ungeklärten Fragen geht es um die Liste der prioritären Stoffe und der gefährlichen prioritären Stoffe und um den neuen Mechanismus für die Beobachtungsliste ([17243/12](#)).

– ***Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten***

Der Rat nahm Kenntnis von Informationen über den Sachstand bei dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP) ([17042/12](#)).

Das Ziel des Vorschlags ist die Anpassung der Bestimmungen der kodifizierten UVP-Richtlinie<sup>1</sup> zur Behebung von Mängeln, zur Berücksichtigung laufender ökologischer und sozioökonomischer Veränderungen und Herausforderungen, zur Verstärkung der Qualitätskomponenten des UVP-Verfahrens und zur Verstärkung der politischen Kohärenz durch Synergien mit anderen EU-Rechtsinstrumenten.

Die diesbezüglichen Beratungen in den Vorbereitungsgremien des Rates sind noch nicht abgeschlossen und werden unter irischem Vorsitz fortgesetzt.

– ***Mechanismus für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen***

Der Rat hörte mündliche Erläuterungen des Vorsitzes zum Stand der Beratungen über den Vorschlag für eine Verordnung über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU.

Mit diesem Vorschlag soll die Entscheidung 208/2004/EG, an deren Stelle er treten wird, aktualisiert werden, wobei neuen Berichtserstattungspflichten im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des Maßnahmenpakets zum Klimawandel und zu erneuerbaren Energien Rechnung getragen wird mit dem Ziel, alle klimaschutzrelevanten Überwachungs- und Berichterstattungsanforderungen in den einzelnen Rahmenregelungen auf der Ebene der EU und auf internationaler Ebene in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzuführen.

Die informellen Beratungen mit dem Europäischen Parlament sind noch nicht abgeschlossen. Der Vorsitz beabsichtigt, noch vor Jahresende eine Einigung in erster Lesung zu erreichen.

---

<sup>1</sup> Mit der Richtlinie 2011/92/EU werden die UVP-Richtlinie von 1985 (Richtlinie 85/337/EWG) und ihre drei Änderungsrichtlinien (Richtlinien 97/11/EG, 2003/35/EG und 2009/31/EG) kodifiziert.

– ***Emissionen und Abbau von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft***

Der Rat wurde vom Vorsitz über den Sachstand in Bezug auf den Vorschlag für einen Beschluss über Anrechnungsvorschriften und Aktionspläne für die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) unterrichtet.

Die Kommission hat ihren Vorschlag im März 2012 vorgelegt. Mit ihm soll ein harmonisierter Rechtsrahmen für umfassende Anrechnungsvorschriften für die Auswirkungen des LULUCF-Sektors auf die Treibhausgasemissionen geschaffen werden. Der Vorschlag sieht nicht vor, den LULUCF-Sektor zum jetzigen Zeitpunkt in die Emissionsreduzierungsverpflichtungen der EU einzubeziehen, sondern wird als erster Schritt hierzu dargestellt, indem ein geeigneter politischer Rahmen festgelegt wird.

Die informellen Beratungen mit dem Europäischen Parlament mit dem Ziel einer Einigung in erster Lesung sind noch nicht abgeschlossen.

– ***Ergebnisse der Klimakonferenz von Doha (COP18)***

Der Rat hörte mündliche Erläuterungen des Vorsitzes und der Kommission über die Ergebnisse der Konferenz von Doha über den Klimawandel (COP18), die vom 26. November bis zum 7. Dezember in Katar stattgefunden hatte.

Der Konferenz ist ein bedeutender Schritt auf dem Weg zu einem globalen Klimaübereinkommen mit allen Ländern bis 2015, das ab 2020 angewendet werden soll, gelungen; damit kann der zweite Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls zum 1. Januar 2013 beginnen. Ferner wurde vereinbart, einen internationalen Mechanismus zur Bewältigung der mit den Folgen des Klimawandels verbundenen Verluste und Schäden in besonders gefährdeten Entwicklungsländern zu schaffen.

*Siehe auch die Website des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC): [http://unfccc.int/meetings/doha\\_nov\\_2012/meeting/6815.php](http://unfccc.int/meetings/doha_nov_2012/meeting/6815.php).*

– ***CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und neuen leichten Nutzfahrzeugen***

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen des Vorsitzes ([17406/12](#)) zu den Vorschlägen zur Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenkraftwagen ([12733/12](#) + [ADD 1](#) + [ADD 2](#) + [ADD 3](#)) und neuer leichter Nutzfahrzeuge ([12747/12](#) + [ADD 1](#) + [ADD 2](#) + [ADD 3](#)) bis 2020.

Diese von der Kommission im Juli 2012 vorgelegten Vorschläge zielen auf die Durchführung der Maßnahmen, mit denen sich der Zielwert von 95 g CO<sub>2</sub>/km bei neuen Personenkraftwagen möglichst effizient erreichen lässt, bzw. auf die Bestätigung der Realisierbarkeit des Zielwerts von durchschnittlich 147 g CO<sub>2</sub>/km bei neuen leichten Nutzfahrzeugen.

Mit der Abstimmung im Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des Europäischen Parlaments wird für den 24./25. April 2013 (Personenkraftwagen) bzw. für den 6./7. Mai 2013 (leichte Nutzfahrzeuge) gerechnet.

– ***Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS)***

Die Kommission unterrichtete den Rat über die jüngsten internationalen Entwicklungen im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und stellte ihren kürzlich vorgelegten Vorschlag für einen Beschluss vor, der eine Fristaussetzung bewirken würde, indem die Durchsetzung der Verpflichtungen, die Luftfahrzeugbetreibern in Bezug auf Flüge in die und aus der EU (Drittstaatsflüge) aus dem Emissionshandelssystem der Europäischen Union (EU-EHS) erwachsen, vorübergehend aufgeschoben würde ([17703/12](#)).

Dieser Vorschlag ([16723/12](#)) soll im Rahmen der ICAO weitere positive Impulse geben, um die Aussichten darauf zu verbessern, dass es auf der ICAO-Versammlung im Jahr 2013 gelingt, eine globale marktbasierende Maßnahme zu erarbeiten und einen Rahmen zu schaffen, der die Anwendung marktbasierter Maßnahmen auf die internationale Luftfahrt erleichtert.

Der Rat nahm ferner Kenntnis vom Bericht der Kommission über die Lage des CO<sub>2</sub>-Marktes ([16537/12](#)). Hauptziel des Berichts ist es, gemäß Artikel 29 der EU-EHS-Richtlinie<sup>1</sup> das Funktionieren des CO<sub>2</sub>-Markts zu analysieren, und zu prüfen, ob weitere Regelungsmaßnahmen erforderlich sind.

Ferner nahm der Rat Kenntnis von den Informationen und Bedenken der polnischen Delegation in Bezug auf mögliche Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen am Volumen der 2013-2020 zu versteigernden Emissionszertifikate ("Backloading") auf die Einnahmen für den Staatshaushalt.

---

<sup>1</sup> [Richtlinie 2003/87/EG](#).

– *Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der irischen Delegation über ihr Programm für das kommende Halbjahr. Folgendes werden die Prioritäten des irischen Vorsitzes sein:

Interne Angelegenheiten

- Siebtes Umweltaktionsprogramm (UAP);
- (von der Kommission im März 2013 zu veröffentlichende) EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel;
- prioritäre Stoffe im Wasser;
- Beratungen über zwei Vorschläge zu CO<sub>2</sub>-Emissionen von neuen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen;
- Emissionshandelssystem (EHS), einschließlich der beiden Dossiers "Luftverkehr" und "zeitliche Verlagerung" ("Backloading");
- LIFE-Verordnung;

internationale Angelegenheiten

- Fortsetzung der Verhandlungen über den Klimawandel;
- Verhandlungen über ein rechtlich verbindliches Instrument betreffend Quecksilber;
- weiteres Vorgehen in Bezug auf die vereinbarten Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (Rio+20);
- Verhandlungen über die Abfall und Chemikalien betreffenden VN-Übereinkommen von Basel, Rotterdam und Stockholm.

## **SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**

### **BINNENMARKT**

#### **Einheitlicher Patentschutz – Neuerung für EU-Unternehmen**

Der Rat verabschiedete zwei Verordnungen zur Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes ([PE-CONS 72/11](#)) und über die dabei anzuwendenden Übersetzungsregelungen ([18855/2/11 REV 2](#)). Zuvor hatte er in erster Lesung eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt.

Der einheitliche Patentschutz wird den Umfang des Patentschutzes verbessern, indem die Möglichkeit geschaffen wird, einen einheitlichen Patentschutz in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erlangen, so dass sich Kosten und Aufwand für die Unternehmen in der gesamten Union verringern. Dies gilt besonders für kleine und mittlere Unternehmen.

Das Paket, das die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzsystems möglich macht, besteht aus den beiden genannten Verordnungen und einem internationalen Übereinkommen über die Errichtung eines einheitlichen Patentgerichts.

Der einheitliche Patentschutz wird durch einen leichteren, weniger kostspieligen und rechtlich gesicherten Zugang zum Patentsystem den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und die Funktionsweise des Binnenmarkts fördern. Bislang stellte das Fehlen eines einheitlichen Patentschutzsystems für europäische Unternehmer ein Hemmnis für das normale und reibungslose Funktionieren des EU-Binnenmarkts wie auch der Weltmärkte dar.

Der einheitliche Patentschutz ist eine der vorrangigen Maßnahmen, die in der Binnenmarktakte vorgesehen sind – einem Maßnahmenpaket, dessen Ziel es ist, durch die Stärkung des Vertrauens und die Stimulierung von Wachstum und Beschäftigung den Binnenmarkt zu vollenden.

*Weitere Informationen sind der Pressemitteilung [17824/12](#) zu entnehmen.*



## **WIRTSCHAFT UND FINANZEN**

### **Mehrwertsteuer auf Gebühren für Donaubrücken – Bulgarien und Rumänien**

Der Rat erließ einen Beschluss zur Ermächtigung Bulgariens und Rumäniens, eine von der Mehrwertsteuer-Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung anzuwenden. Dies betrifft die Instandhaltung, Reparatur und Gebührenerhebung hinsichtlich der Grenzbrücke über die Donau zwischen Vidin und Calafat ([17276/12](#) + [16662/12](#)).

Diese Maßnahmen sollen der Vereinfachung der MwSt-Erhebung dienen und werden einen lediglich unerheblichen Einfluss auf die Höhe der erhobenen Steuern haben.

### **Grenzüberschreitender Transport von Euro-Bargeld**

Der Rat erließ eine Verordnung über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung Nr. 1214/2011 über den grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld, so dass sie auch für die Mitgliedstaaten gilt, die die Einführung des Euro vorbereiten ([17118/12](#) + [17787/10](#)).

Die Verordnung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Vorfeld der Umstellung auf den Euro Bedarf an Euro-Bargeldtransporten aus Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets besteht, da die erforderlichen Euro-Banknoten in der Regel aus vorhandenen Beständen transportiert werden und Euro-Münzen oft im Ausland geprägt werden.

Dem Erlass der Verordnung durch den Rat war die Zustimmung des Europäischen Parlaments vorausgegangen.

## **JUSTIZ UND INNERES**

### **Visaabkommen EU–Armenien**

Der Rat erließ einen Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung ([16900/12](#) + [16913/12](#)).

Durch das Abkommen wird es für armenische Bürger – besonders Vielreisende – einfacher und billiger, kurzfristige Visa zu erlangen, die sie berechtigen, in die EU einzureisen und sich innerhalb der Union frei zu bewegen. Ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt ist ein Visum für einen geplanten Aufenthalt von höchstens 90 Tagen pro Zeitraum von 180 Tagen.

*(Nähere Einzelheiten sind der Pressemitteilung [17866/12](#) zu entnehmen.)*

**UMWELT****Klimakonferenz von Doha<sup>1</sup>**

Der Rat billigte die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam mit Kroatien und Island bei der Klimakonferenz in Doha abgegebene Erklärung ([17532/12](#)). Dies betrifft insbesondere die Feststellung, dass die quantifizierte Emissionsbegrenzungs- und Emissionsreduktionsverpflichtungen für die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten sowie Kroatien und Island für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls auf die Annahme gestützt sind, dass diese gemäß Artikel 4 des Kyoto-Protokolls gemeinsam erfüllt werden.

**Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung**

Der Rat erließ einen Beschluss über den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll zum Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung durch die Erforschung und Nutzung des Festlandssockels, des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes.

Dieses Protokoll (auch bekannt als "Offshore-Protokoll") trat am 24. März 2011 in Kraft und ist Teil des 1976 verabschiedeten Übereinkommens von Barcelona zum Schutz des Mittelmeers<sup>2</sup>, zu dessen Vertragsparteien die Europäische Union und mehrere Mitgliedstaaten gehören.

**ERWEITERUNG****Assoziation mit Montenegro**

Der Rat billigte den Standpunkt der EU für die dritte Tagung des Stabilitäts- und Assoziationsrates am 18. Dezember in Brüssel.

---

<sup>1</sup> Website des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC): [http://unfccc.int/meetings/doha\\_nov\\_2012/meeting/6815.php](http://unfccc.int/meetings/doha_nov_2012/meeting/6815.php).

<sup>2</sup> ABl. L 240 vom 19.9.1977 und L 322 vom 14.12.1999.

**ZOLLUNION**

**Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren**

Der Rat verabschiedete eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren ([16581/12](#)).

**Zölle für gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse**

Der Rat nahm eine Änderung der Verordnung Nr. 1344/2911 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren sowie Fischereierzeugnisse an ([16582/12](#)).

---